1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	Anlage Zinsschranke
2	Vorname	zur Einkommensteuererklärung
3	Steuernummer Ifd. Nr. der Anlage	zur Feststellungserklärung Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.
	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen	stpfl. Person / Ehemann / Person A
	(§ 4h EStG)	Ehefrau / Person B
	Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Mein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.  Bezeichnung des Betriebs	Millionen Euro übersteigen,
4		
	Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG	EUR
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres  Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)	
7	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
8	Nach Anwendung des § 4h EStG <b>abziehbare Beträge</b> (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)  – Berechnung It. gesonderter Aufstellung –	
	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:	
9	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)	
10	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)	
11	§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	
12	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = <b>Zinsvortrag zum Schluss des</b> <b>Wirtschaftsjahres</b>	
13	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
14	Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
15	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte  § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –	
10	(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
	EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG	EUR
16	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
17	Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)	
18	Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ, "0" eintragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	
19	Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA  – Eintragung nur, wenn Wert positiv –	
20	Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres	
21	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert fest- gestelltem verrechenbaren EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr	
22	Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres	